



WAHLORDNUNG
ZUR VERTRETERWAHL 2025
SPARDA-BANK NÜRNBERG EG

§ 1 Wahl der Vertreter

- (1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Sparda-Bank Nürnberg eG (Genossenschaft) findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle fünf Jahre statt. Die Anzahl der Mitglieder, für die jeweils ein Vertreter zu wählen ist, bestimmt sich nach § 26c Abs. 1 Satz 2 der Satzung; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Zahl der Vertreter muss mindestens 50 betragen. Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - je Wahlbezirk drei Ersatzvertreter zu wählen.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird durch die letzte vor der Wahl stattfindenden Vertreterversammlung gebildet (§ 26c Abs. 4 der Satzung); er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je zwei Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats und fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26b der Satzung erfüllen.
Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Wahlausschusses unter drei absinkt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands, ein Mitglied des Aufsichtsrats und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Wahrnehmung der in § 12 Absatz 1 und § 14 Abs. 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 26d Abs. 1 Satz 2 der Satzung).
- (2) Als Nachweis der Wahlberechtigung gilt die Eintragung in dem von der Genossenschaft erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).
- (3) Die Mitglieder sind in dem Wahlbezirk (§ 26c Abs. 3 der Satzung) wahlberechtigt, in dem sie ständig wohnen oder in dem sich ihr Sitz befindet. Mitglieder, deren Wohnsitz oder Sitz nicht in einem der Wahlbezirke liegt, sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem die Hauptstelle der Genossenschaft ihren Sitz hat.
- (4) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben, unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26d Abs. 3 bis Abs. 5 der Satzung.

§ 4 Wahlform

Die Wahl wird als Listenwahl durchgeführt.

§ 5 Wahlausschreibung

Der Wahlausschuss gibt gemäß § 46 der Satzung im Kundenjournal „sparda aktuell“ der Sparda-Bank Nürnberg eG die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke je mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter bekannt.

§ 6 Wahlvorschläge des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss erstellt für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag. Die Wahlvorschläge sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft für die Dauer von einem Monat auszulegen (Auslegungsfrist).
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten
 - a) so viele Vertreter, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind, drei Ersatzvertreter und
 - b) Vor- und Zunamen, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft jedes Vorgeschlagenen.

Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen dem Wahlausschuss vorliegen.

- (3) Die Auslegung der Wahlvorschläge des Wahlausschusses ist im Rahmen der Wahlausschreibung (§ 5) bekannt zu machen.

§ 7

Weitere Wahlvorschläge

- (1) In der Wahlausschreibung nach § 5 weist der Wahlausschuss darauf hin, dass innerhalb der Auslegungsfrist (§ 6 Abs. 1) von den Mitgliedern beim Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk weitere Wahlvorschläge eingebracht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die gemäß Abs. 1 eingebrachten Wahlvorschläge müssen die in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der in Satz 1 Buchstabe a) genannten, erfüllen.

Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen müssen beigefügt sein.

Diese Wahlvorschläge müssen jeweils von mindestens 300 Mitgliedern unterschrieben sein, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind (§ 3 Abs. 3). Die Unterschrift ist zu ergänzen durch folgende Angaben des Unterzeichnenden: Vor- und Zuname, Anschrift und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft.

Der Unterzeichner, der an erster Stelle steht, gilt als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

Ein Mitglied kann jeweils nur einen Wahlvorschlag durch seine Unterschrift unterstützen.

- (3) Die Wahlvorschläge gemäß vorstehendem Abs. 1 sind an den Wahlausschuss bei der Genossenschaft zu richten. Der Empfang ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu bestätigen.
- (4) Ein Mitglied kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

§ 8

Behandlung der weiteren Wahlvorschläge

- (1) Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehende Wahlvorschläge sind ungültig.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beruft der Vorsitzende des Wahlausschusses dessen Mitglieder zu einer Sitzung ein. In dieser prüft der

Wahlausschuss die eingegangenen Vorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit.

- (3) Wahlvorschläge, die nicht dieser Wahlordnung entsprechen, sind unter Angabe der Gründe an den in § 7 Abs. 2 genannten Erstunterzeichner zurückzugeben. Die Mängel können binnen einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, behoben werden. Geschieht dies nicht oder wird der Wahlvorschlag nicht oder verspätet wieder eingereicht, so ist er ungültig.

Die Frist beginnt am dritten Tage nach der Aufgabe des Schreibens des Wahlausschusses zur Post.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Sind weitere Wahlvorschläge, die gemäß § 8 gültig sind, eingereicht worden, so sind diese Vorschläge anschließend an den Wahlvorschlag des Wahlausschusses zu nummerieren, und zwar in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (2) Die gültigen Wahlvorschläge sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft mindestens 14 Tage vor Ablauf der Rückgabefrist der Wahlunterlagen (gemäß nachstehendem Abs. 3) auszulegen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den Abschluss der Stimmabgabe (Abschluss der Wahl).
- (4) Der Abschluss der Wahl gemäß Abs. 3 und die Auslegung der gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss gem. § 46 der Satzung bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung kann im Zusammenhang mit der Wahlausschreibung (§ 5) erfolgen.

§ 10

Stimmabgabe

- (1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt.

Auf dem Stimmzettel sind die gültigen Wahlvorschläge untereinander bzw. nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Nummerierung (§ 9 Abs. 1) aufzuführen.

- (2) Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
- (3) Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, so kreuzt jeder Wähler den Wahlvorschlag an, dem er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

- (4) Fehlt in dem Wahlbrief die in § 11 Abs. 3 lit.b) genannte Erklärung oder ist sie nicht unterschrieben oder unvollständig, so ist der Stimmzettel ungültig.

§ 11 Briefwahl

- (1) Die Wahl mittels schriftlicher Stimmabgabe wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die in Abs. 3 aufgeführten Wahlunterlagen sind jedem Wahlberechtigten unaufgefordert nach der Wahlbekanntmachung (§ 9) auszuhändigen oder zu übersenden.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
- a) dem Stimmzettel und einem Wahlumschlag,
 - b) einer vorgedruckten, von dem Mitglied bzw. einem der in § 26d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Vertreter abzugebenden Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie
 - c) einem Wahlbrief (Rücksendeumschlag), der die Anschrift des Wahlausschusses sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, und auf welchem der Name und die Anschrift des Mitglieds vermerkt werden können.
- (4) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied bzw. einer der in § 26d Abs. 3 bis 4 der Satzung genannten Vertreter
- a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, und nur diesen in den dazugehörigen Wahlumschlag verschließt;
 - b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
 - c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe gemäß § 9 Abs. 3 vorliegt.
- Im Übrigen gilt § 10.
- (5) Nach Abschluss der Stimmabgabe (§ 9 Abs. 3) öffnet der Wahlausschuss die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe. Im Übrigen gilt § 12.
- (6) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten wird.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation, auch auf Mitarbeiter der Genossenschaft, ist zulässig.
- (2) Die eingehenden Wahlbriefe sind bis zu dem in § 11 Abs. 5 genannten Zeitpunkt ungeöffnet sorgfältig unter Verschluss zu halten. Nach dem Ende der Wahl werden die Wahlumschläge in Anwesenheit des Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und die Stimmzählung vorgenommen.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Auszählung haben die nach § 12 Abs. 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
- (2) Stand nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in dem betreffenden Wahlbezirk eine neue Wahl statt; für diese gelten die §§ 1 - 12 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Standen mehrere Wahlvorschläge zur Wahl, werden die Vertreter nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches System) entsprechend den Rangstellen der einzelnen Wahlvorschläge ermittelt; wenn die niedrigste im Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogene Los darüber, welchem Wahlvorschlag dieser Sitz zufällt. Die Ersatzvertreter je Wahlvorschlag gelten als gewählt, wenn auf den jeweiligen Wahlvorschlag mindestens ein gewählter Vertreter entfallen ist.
- (4) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift sowie die gesamten Wahlunterlagen sind zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen und mindestens bis zur Durchführung der nächsten Vertreterwahl aufzubewahren. Abschriften der Niederschrift sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag und Wahlzeit,
- die Zahl der abgegebenen Stimmen für jeden Wahlbezirk,
- die Zahl der ungültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk,
- die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlbezirk und jeden Wahlvorschlag,
- besondere Vorkommnisse.

§ 14 Annahme der Wahl

- (1) Nach Feststellung aller Wahlergebnisse sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl mindestens in Textform zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,
 - a) wer die Wahl als Vertreter angenommen hat,
 - b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26f der Satzung zustande gekommen ist.
- (4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15 Bekanntgabe der gewählten Vertreter

Der Vorstand gibt das Ergebnis der Wahl nach § 26e Abs. 4 der Satzung bekannt.

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder gemäß § 26e Abs. 4 zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 14 Abs. 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 16 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 15) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist.

Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.

Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 17

Inkrafttreten und Bekanntgabe der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 Genossenschaftsgesetz der Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen. Die Mitglieder haben während der Geschäftsstunden Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

Diese Wahlordnung wurde beschlossen in der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat am 27.03.2024.

Die Vertreterversammlung hat dieser Wahlordnung am 18.06.2024 zugestimmt.